

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der SOFLEX Fertigungssteuerungs-GmbH**

**1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber für die

1. Erstellung lauffähiger EDV-Anwendungssysteme und ähnlicher Werke, wie softwaretechnische Erweiterungen, Anpassungen und Modifikationen von Softwareprodukten,
2. Erstellung von Gutachten, Berichten und ähnlichen Werken, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sie sind maßgebend für alle Lieferungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen. Etwaige, von diesen Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nur dann, wenn er sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

**2. Angebote und Vertragsabschluss**

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung, die über Lieferung und Berechnung, Preise und die besonderen Bestimmungen Auskunft geben.

**3. Gegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist das vereinbarte Werk, das nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung herzustellen ist, dass es nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

**4. Leistungsumfang**

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

**5. Besondere Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

**6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Tätigkeiten des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur Erstellung des Werkes erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen unter anderem, dass der Auftraggeber

1. Arbeitsräume für die Mitarbeiter des Auftragnehmers einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf zur Verfügung stellt,
2. dem Auftragnehmer nach Bedarf ungehindert und ausreichend Rechnerzeit mit der notwendigen Priorität und den erforderlichen Privilegien einräumt,
3. Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werkes notwendige Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellt,
4. das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme usw.) wahrnimmt,
5. Datenerfassungsaufträge einschließlich Prüfung ohne Verzögerung ausführt sowie
6. Mitarbeiter aus seinem Bereich (Kontaktpersonen aus den Fachabteilungen, qualifizierte Fachkräfte) zur Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung stellt.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrags und in der Angebotsphase entstandene Arbeitsergebnisse wie Programme und Programm-Material, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine innerbetrieblichen Zwecke verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dritte sind nicht Mitarbeiter des Auftraggebers.

**7. Abnahme**

1. Der Auftragnehmer stellt das vertragsgemäß hergestellte Werk zur Abnahme bereit. Nimmt der Auftraggeber das Werk nach Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab, so gilt das Werk vier (4) Wochen nach der Bereitstellung als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes, gleichgültig, ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich.
2. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für einzelne Teile des Werkes, die vertragsgemäß zusammenwirken sollen, sofern für diese Teile gesonderte Abnahmetermine vereinbart sind. In diesem Falle erhält der Auftraggeber entsprechend dem Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen, die ihm als Informationen über den jeweiligen Projektstand dienen.
3. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung des Werkes.

**8. Gewährleistung**

1. Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu rügen, soweit möglich und zumutbar unter Dokumentation des Mangels.
2. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf die Nachbesserung. Im Falle eines wiederholten Fehlschlagens der Nachbesserung innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist oder der Unmöglichkeit der Nachbesserung ist es dem Auftraggeber vorbehalten, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
3. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber vorgegebenen Aufgabenstellung oder auf einer fehlenden oder unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht. Sie entfällt ferner, sobald der Auftraggeber oder Dritte das Werk oder Teile davon ohne Zustimmung des Auftragnehmers verändert haben.
4. Die Gewährleistungspflicht beträgt zwölf (12) Monate.

**9. Haftung**

1. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit ist - unter Ausnahme der Haftung für Verzug oder eine vom Auftraggeber zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung - ausgeschlossen.
2. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers - soweit gesetzlich zulässig vom Rechtsgrund - auf den Auftragswert, im Falle des Verzuges auf maximal zehn Prozent des Auftragswertes, jeweils ohne Mehrwertsteuer.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für mittelbare und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden auf Grund von Ansprüchen Dritter sowie den Verlust aufgezeichneter Daten.

**10. Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung oder um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

**11. Verletzung der Mitwirkungspflichten**

1. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer geforderte Voraussetzungen gemäß Punkt 6, Absatz 1, vorenthält, hat er dem Auftragnehmer entstehende Wartezeiten, die dokumentiert werden, nach den laut Kostenverzeichnis des Auftragnehmers geltenden Stundensätzen gesondert zu vergüten.
2. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 6, Absatz 1 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Paragraphen 642, Absatz 2 BGB. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch

dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Treuepflichten

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

## 13. Übertragbarkeit

Auftraggeber und Auftragnehmer dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einvernehmen übertragen.

## 14. Preise, Nebenkosten, Fälligkeiten

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Auftraggeber aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an dem gelieferten Werk vor.
2. Der Preis für das Werk wird pauschal als Festpreis vereinbart. Der Gesamtbetrag ist ohne Abzug zu zahlen.
3. Reisen erfolgen in Absprache mit den Auftraggeber und werden gesondert und nach Aufwand bzw. Pauschalsätzen des Auftragnehmers abgerechnet.
4. Honorare und Nebenkosten verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Ein Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.
5. Ein Drittel des Honorars ist fällig bei Auftragserteilung, ein weiteres Drittel nach zwei Dritteln der vorgesehenen Auftragsdauer, das letzte Drittel nach erfolgter Auftragsabnahme.
6. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgesetzten Forderungen berechtigt. Ein Zurückhaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 15. Rechte an Arbeitsergebnissen und Lizenzen

1. Sämtliche Arbeitsergebnisse, insbesondere Programme, Quellprogramme, Entwürfe und sonstiges Programm-Material unterliegen dem Urheberrecht des Auftragnehmers.
2. Dem Auftraggeber wird hieran ein befristetes oder unbefristetes und nicht exklusives Nutzungsrecht eingeräumt.
3. Bei Softwareprodukten wird dieses Nutzungsrecht in einem Lizenzvertrag vereinbart. Der Auftraggeber darf das Softwareprodukt einschließlich der Dokumentation nur auf Grund dieser Lizenz nutzen. Ein Lizenzvertrag kommt zustande, in dem der Auftragnehmer den Antrag des Auftraggebers auf Erteilung einer Lizenz schriftlich annimmt.
4. Eine vom Auftragnehmer gewährte Lizenz ist persönlich, nicht ausschließlich und nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers übertragbar. Sie berechtigt nicht zur Gewährung von Unterlizenzen. Die lizenzierte Software darf nur auf der Zentraleinheit oder Systemkonfiguration betrieben werden, deren Seriennummer im vom Auftragnehmer ausgestellten Lizenz-Zertifikat oder im Antrag des Auftraggebers auf Erteilung einer Lizenz oder in dem vom Auftraggeber ausgefüllten Lizenz-Registrierschein angegeben ist ("lizenzierte Anlage"). Sollte die Seriennummer ausnahmsweise nicht in vorstehender Weise dokumentiert sein, so gilt die Zentraleinheit oder Systemkonfiguration als lizenzierte Anlage, auf der die lizenzierte Software zuerst betrieben worden ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihm ausgehändigte Lizenz-Registrierscheine innerhalb von dreißig (30) Tagen ausgefüllt an den Auftragnehmer zurückzusenden.
5. Im Falle einer "Benutzerunabhängigen Software-Lizenz" bestimmt das Lizenz-Zertifikat die Anzahl der Benutzer, die gleichzeitig auf der lizenzierten Anlage zur Benutzung der lizenzierten Software zugelassen sind. Zu keinem Zeitpunkt darf die Anzahl der Benutzer die im Lizenz-Vertrag festgelegte Anzahl von Benutzern übersteigen. Der Begriff "Benutzer" wird jeweils in der für das lizenzierte Software-Produkt anwendbaren Produktbeschreibung definiert. Im Falle einer "Steuerungsunabhängigen Software-Lizenz", die den Anschluss von Steuerungen im Rahmen eines DNC-Systems an den Rechner gestattet, bestimmt das Lizenz-Zertifikat die Anzahl der Steuerungen eines Steuerungstyps, die gleichzeitig auf der lizenzierten Anlage zur Benutzung mit der lizenzierten Software zugelassen sind. Zu keinem Zeitpunkt

darf die Anzahl der Steuerungen die im Lizenz-Vertrag festgelegt Anzahl von Steuerungen des jeweiligen Typs übersteigen. Die Begriffe "Steuerung" und "Steuerungs-Typ" werden jeweils in der für das lizenzierte Softwareprodukt anwendbaren Produktbeschreibung definiert.

6. Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage und zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist. Ausnahmsweise darf der Auftraggeber vorübergehend die Software auf einer anderen Zentraleinheit oder Systemkonfiguration betreiben, wenn der Betrieb der Software auf der lizenzierten Anlage wegen eines Gerätedefekts unmöglich ist. Sofern der dem Auftraggeber überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software enthält, die die dem Auftraggeber gewährte Lizenz nicht umfasst, darf diese Software nur auf Grund einer gesonderten Lizenz genutzt werden. Die Software kann technische Vorkehrungen enthalten, um den Zugang zu solcher nicht lizenzierten Software zu verhindern.
7. Der Auftraggeber wird auf allen erlaubten, vollständigen oder teilweisen Kopien oder Übermittlungen der Software den Copyright-Vermerk des Auftragnehmers und alle sonstigen Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers in gleicher Weise anbringen, wie sie auf der Originalversion der lizenzierten Software enthalten sind.
8. Der Auftraggeber hat Aufzeichnungen zu führen, die die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der lizenzierten Anlage, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet, und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung wird der Auftraggeber diese Aufzeichnungen dem Auftragnehmer vorlegen.
9. Der Auftraggeber darf weder Unterlizenzen erteilen noch die Software an Dritte weitergeben, auch nicht derart, dass die eigene Anlage Dritten zur Verfügung gestellt wird oder fremde Daten für Dritte verarbeitet bzw. gespeichert werden. Hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter oder Beauftragte des Auftraggebers sowie Dritte, die durch Unterzeichnung einer gesonderten Vereinbarung mit dem Auftragnehmer die Bestimmungen des Lizenzvertrages mit dem Auftraggeber als für sich verbindlich anerkannt haben und deren Mitarbeiter und Beauftragte in dem zur Ausübung des übertragenen Nutzungsrechts erforderlichen Umfang.
10. Der Auftraggeber wird sämtliche Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und Verfahren vertraulich behandeln. Der Auftraggeber darf keine Verfahren irgendwelcher Art einschließlich Dekompilierung und Reverse Engineering anwenden, um aus der Binärsoftware Quellprogramme oder Teile davon wiederherzustellen oder um Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software bzw. Hardware- oder Firmware-Implementierung der Software zu erlangen.
11. Software-Lizenzen werden auf unbestimmte Zeit gewährt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sie können vom Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt oder trotz Mahnung durch den Auftragnehmer fällige Zahlungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht leistet.  
Software-Zeitlizenzen kann der Auftraggeber unter Einhaltung einer Frist von neunzig Tagen zum Ende eines jeden Zahlungszeitraums schriftlich kündigen. Eine Kündigung durch den Auftragnehmer oder den Auftraggeber bezieht sich auf alle dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Versionen der Software einschließlich der hiervon angefertigten Kopien.
12. Bei Beendigung des Software-Lizenzvertrages hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Lizenz-Zertifikate zurückzugeben, sämtliche Kopien aller ihm überlassenen Versionen der Software, auch soweit sie Bestandteile von Adaptionen sind, zu zerstören und dies dem Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.
13. Eine vom Auftragnehmer erteilte Lizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version.
14. Der Auftraggeber kann für eine lizenzierte Anlage die Erteilung einer Software-Lizenz ohne Datenträger beantragen. Die schriftliche Annahme dieses Antrages durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber, eine an ihn bereits lizenzierte Softwareversion zum Zweck des Betriebs auf der geplanten lizenzierten Anlage zu kopieren, zu übermitteln und einzusetzen.

15. Quellcodes, die vom Auftragnehmer freigegeben sind, können dem Auftraggeber nur auf Grund eines gesondert abzuschließenden Quellcodesoftware-Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt werden.
16. Bei Verstößen des Auftraggebers gegen einen mit dem Auftragnehmer geschlossenen Lizenzvertrag oder bei der Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber schadenersatzpflichtig, auch für Folgeschäden, die entstanden sind durch beabsichtigte oder unbeabsichtigte Weitergabe von Software, die durch Lizenzverträge geschützt ist, an Dritte. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber Dritten ermöglicht, diese Software unberechtigt vom Rechner des Auftraggebers zu kopieren oder sich in einer anderen Art zu beschaffen.

### **16. Sonstiges**

1. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Sind Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
3. Gerichtsstand: Sitz der Geschäftsstelle